

Kleine Hilfe bei einem Todesfall

Beim Verlust eines lieben Menschen fallen die Trauer und der Druck, innerhalb kurzer Zeit viele Einzelheiten zu organisieren, zusammen.

Diese Zusammenstellung soll den Angehörigen im Trauerfall helfen, sich mit den möglichen Fragen frühzeitig zu befassen und als Organisationshilfe dienen.

Was ist bei einem Todesfall umgehend zu erledigen?

- **Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den Arzt (Hausarzt, -stellvertreter oder Notarzt) beiziehen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.**
- **Meldung des Todesfalles an den Bestattungsdienst (Einsargung)**
Bestattungsdienst Vorderland, Gerbestrasse 3, 9410 Heiden
Tel. 071 898 86 10
Mobile 079 622 14 70 (24h)
- **Beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes des/der Verstorbenen mit der ärztlichen Todesbescheinigung vorsprechen und, wenn auffindbar, das Familienbüchlein der verstorbenen Person mitbringen.**

Anzeige des Todesfalls und Unterzeichnung der Todesanmeldung.



◦ **Beim Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde des/der Verstorbenen vorsprechen:**

Bezirkskanzlei Oberegg, Dorfstrasse 17, 9413 Oberegg Tel. 071 898 50 80

Was wird insbesondere besprochen?

- Erdbestattung oder Kremation im Krematorium St. Gallen
- wenn Kremation
 - Vorkremation oder
 - Abdankung mit Sarg und anschliessender Kremation
- Ort und Datum der Bestattung, resp. der Urnenbeisetzung und Abdankung
- Persönliche Wünsche des/der Verstorbenen oder dessen Angehörigen

◦ **Beim Todesfall im Spital oder Pflegeheim**

Meldung an das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeortes erfolgt direkt durch die Spitalverwaltung; Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde durch die Angehörigen.

◦ **Beim Todesfall im Alters- oder Bürgerheim**

Meldung an das Zivilstandsamt erfolgt, je nach Absprache, entweder durch Heimleitung oder Angehörige (wie Todesfall zu Hause); Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde durch die Angehörigen.

◦ **Mit dem zuständigen Pfarramt / Trauerrednerin Verbindung aufnehmen:**

Katholisches Pfarramt Oberegg-Reute, Oberegg	Tel.	071 891 18 05
Evangelisches Pfarramt Reute-Oberegg, Reute	Tel.	071 891 15 03
freie Trauerrednerin, Sarah Dörig, Schachen b. Reute	Tel.	079 507 80 81

Was wird insbesondere besprochen?

- Tag und Uhrzeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung
- Gestaltung der Abdankungsfeier
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche
- Besondere Wünsche (Musik, Lieder, evtl. Blumenschmuck)
- Zurverfügungstellung von Lebenslauf und anderen Angaben
- Rosenkranzgebet
- Jahrzeitmessen

Was ist bei einem Todesfall weiter zu tun?

◦ **Vor der Bestattung**

- Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Todesanzeige für Zeitung formulieren und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben
(Couverts bei der Bestellung des Leidzirkulars bei der Druckerei verlangen und für vorzeitige Adressierung bereits mitnehmen)
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen
- wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menu bestimmen
- persönlichen Blumenschmuck (Kranz, Kirchenschmuck, Sargbouquet) bestellen
- evtl. angemessene Kleidung besorgen

◦ **Am dritten Tag oder später**

- Abdankungsfeier, Beisetzung und Trauergottesdienst
- sich rechtzeitig beim Friedhof resp. der Kirche besammeln
- bei der Trauerfeier abgegebene Beileidskarten mit nach Hause nehmen
- wenn diese speziell verdankt werden: Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken.

◦ **später**

- Danksagung für Zeitung und/oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben

◦ **noch später**

- Grabunterhalt bestimmen (durch Angehörige, Auftragserteilung direkt an Gärtner, Grabunterhaltsvertrag mit Kirchgemeinde)
- Grabstein bestellen

Allgemeine Hinweise

Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes kremiert oder bestattet werden, wobei nach Absprache eine spätere Bestattung möglich ist.

Für das Begräbnis, das Benützen der Leichenhalle, des Grabfeldes sowie die Überführungen oder die Kremation inklusive Transport werden in der Regel keine Taxen erhoben. Für weitere Dienstleistungen (z.B. Spezialsarg) stellt die Finanzverwaltung Obereggen nach Aufwand Rechnung.

Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. In bestehende Erdbestattungsgräber oder Urnengräber dürfen nur Urnen beigesetzt werden, wenn noch eine Pietätsfrist von nicht weniger als 10 Jahren gewährleistet ist. Die Grabesruhe wird durch eine Urnenbeisetzung nicht verlängert.

Wer nicht an seinem Wohnort, sondern an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies noch zu Lebzeiten mit dem betreffenden Bestattungsamt / Pfarramt schriftlich regeln.

Eine spezielle Besprechung erfordert ein Todesfall im Ausland, die Rückführung des/der Verstorbenen an seinen Wohnort, ein Leichentransport von der Schweiz ins Ausland sowie andere besondere Fälle.

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden.

Wer für sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt im Voraus schriftlich bekannt geben. Es genügt aber ebenso, wenn die Angehörigen informiert werden.

Weitere Ratschläge und Hinweise

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- wird Erdbestattung oder Kremation gewünscht
- Art des Grabes
- wer soll Todesanzeige erhalten (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- wer soll zum Leidmahl eingeladen werden (Freunde, Kollegen, Bekannte, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)
- besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (Bekanntgabe des Lebenslaufes, Musik, Lieder etc.)
- besondere Wünsche für Grabmahl, Grabgestaltung und Grabunterhalt
- andere Wünsche

Zu beachten gilt auch, dass eine gewöhnliche Bankvollmacht per Todestag erlischt. Die Angehörigen oder Beauftragten, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall Rechnungen zu zahlen haben, sind auf eine Vollmacht angewiesen, die über den Tod hinaus gültig ist. Andernfalls müssen die Ausstellung einer Erbscheinigung und die Vollmachten aller Erben abgewartet werden.

Wer bei der Erbschaft jemanden begünstigen, zurückstellen oder spezielle Vergabungen machen will, muss ein Testament verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abschliessen. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten jederzeit wieder geändert werden. Bei Bedarf lassen Sie sich von Fachleuten (z.B. Erbschaftsamt, Rechtsanwalt) beraten.